

in: *Groh/Knur/Köster/Maus/Roeder* (Hrsg.)
Verfassungsrecht, Völkerrecht, Menschenrechte - Vom Recht im Zentrum der
Internationalen Beziehungen. Festschrift für Ulrich Fastenrath zum 70. Geburtstag
C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2019

DANIEL-ERASMUS KHAN

Der ewige Friede ist ein Traum, und nicht einmal ein schöner ...¹

Anmerkungen zu einem Briefwechsel
zwischen *Johann Caspar Bluntschli* und *Helmuth Graf von Moltke*

I.

„Humanität ist der Charakter unseres Geschlechts.“ Dieser apodiktische² Satz des Philosophen und Theologen *Johann Gottfried Herder* aus dem Jahre 1794,³ er steht an der Schwelle eines Jahrhunderts, das ebenso inhuman begann, wie es enden sollte. In eben jenem Jahr 1794 hatte der „Grande Terreur“ des Wohlfahrtsausschusses in Frankreich seinen Höhepunkt erreicht. Und den Ausgang des langen 19. Jahrhunderts⁴ sollte dann erneut eine zivilisatorische Katastrophe markieren: Der zu einem „Kampf ums Dasein im eigentlichen Sinne“⁵ hochstilisierte Erste Weltkrieg, welcher in der „Blutpumpe“ und „Knochenmühle“ von Verdun⁶ seinen menschenverachtenden Höhepunkt finden sollte.

Realitätsblind war der Geschichtsphilosoph natürlich nicht: Die historische Konstante eines Weltenlaufs, der -ganz im Gegenteil – zu allen Zeiten geradezu leitmotivisch durch Inhumanität geprägt war, sie war ihm sehr wohl bewusst. Und so konkretisiert und relativiert *Herder* sein eingangs zitiertes Diktum denn auch sogleich durch die Feststellung, dass die Humanität

„uns aber nur in Anlagen angeboren [sei] und [...] uns eigentlich angebildet werden [müsse ...]. Das Göttliche in unserm Geschlecht ist also Bildung zur Humanität [...]. Die Bildung zu ihr ist ein Werk, das unablässig fortgesetzt werden muß, oder wir sinken, höhere und niedere Stände, zur rohen Tierheit, zur Brutalität zurück.“⁷

General-Feldmarschall *Graf Helmuth von Moltke*, Brief an *Johann Caspar Bluntschli* vom 11.12.1880 (Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten 5. Band (Mittler & Sohn, Berlin 1892), S. 194).

- 2 „Apodiktisch“ hier natürlich nicht im Sinne der aristotelischen und kantschen Logik („von unstrittigem Wahrheitsgehalt“), sondern vielmehr im eher Alltagssprachlichen Sinne von „keinen Widerspruch duldend.“
- 3 *Herder*, Briefe zur Beförderung der Humanität, Dritte Sammlung 1794, S. 27 (hrsg. von Stolpe), Band 1, Berlin und Weimar, 1971, S. 137 (Erstdruck 1793-1797).
- 4 Begriffsprägung, die Periode von 1789 bis 1914 bezeichnend *Hobsbawn*, *The Age of Revolution 1789-1818*, 1962 und an anderer Stelle seines umfangreichen Werkes.
- 5 So *Erich von Falkenhayn*, der sowohl „in seinen Charaktereigenschaften als auch in seinen militärischen Fähigkeiten nicht nur zu seinen Lebzeiten höchst kontrovers beurteilt“ (*Roth*, Vorwort, in *Afflerbach*, *Falkenhayn. Politisches Denken und Handeln im Kaiserreich*, 1996) Chef des Generalstabs des Feldheeres (14.9.1914-29.8.1916), Telegramm vom 29.11.1915 an Reichskanzler *Bethmann Hollweg*, hrsg. vom Reichskriegsministerium, *Der Weltkrieg 1914-1918*, Bd. X, 1936, S. 2.
- 6 So bereits eine zeitgenössische Charakterisierung der „Hölle von Verdun“ *Dülffer*, *Frieden stiften. Deeskalations- und Friedenspolitik im 20. Jahrhundert*, 2008, S. 191.
- 7 *Herder*, Briefe, S. 137.

Wie ein gelehrtes Echo klingen diese Worte zu den wohl berühmtesten poetischen Zeilen der Weimarer Klassik überhaupt⁸ – welche ihrerseits an die kultur- und fortschrittsoptimistischen Strömungen der Aufklärung (*Jacques Turgot, Voltaire, Nicolas de Condorcet*) anknüpfen, und sodann im 19. Jahrhundert mit der Erwartung einer linearen Fortschrittsentwicklung auch in ethischer Hinsicht (*Auguste Comte*) eine sozialwissenschaftlich-humanistische Fortsetzung erfahren sollten:

Edel sei der Mensch, hilfreich und gut! Denn das allein unterscheidet ihn von allen Wesen, die wir kennen	Heil den unbekanntem höhern Wesen, die wir ahnen! Ihnen gleiche der Mensch! Sein Beispiel lehr' uns jene glauben [...]
--	---

Trotz aller Rückschläge⁹ sollte sich der von *Herder* so eindringlich postulierte Bildungsauftrag zur Humanität im 19. Jahrhundert wirkmächtig entfalten:¹⁰ Es war dies eben auch eine Zeit der Kampagnen *gegen* Todesstrafe,¹¹ Sklaverei¹² und Leibeigenschaft sowie *für* eine Humanisierung der Arbeitswelt, die soziale Absicherung breiter Bevölkerungsschichten¹³ und eine gleichberechtigte Teilhabe der Frau am gesellschaftlichen und politischen Leben. In Studierstuben und gelehrten Zirkeln, in Vereinigungen einer zu Selbstbewusstsein erwachenden (Bürger-)Gesellschaft und Parlamenten, sowie gelegent-

8 *Von Goethe*, Das Göttliche (1783), in *Gedichte*, 2007, S. 147. In den Eichenwäldern auf dem Ettersberg bei Weimar hat *Goethe* immer wieder durch kontemplative Spaziergänge Inspiration für sein Werk gesucht. Es ist in der Tat eine „böswillige Ironie“ quasi mephistophelischer Natur (*Simson*, Über die Goethe-Eiche im Lager Buchenwald, *Neue Züricher Zeitung*, 4.11.2006), dass 150 Jahre später mit dem Konzentrationslager Buchenwald just an diesem Ort eine zentrale Stätte der in allerhöchstem Maße inhumanen Unterdrückungs- und Tötungsmaschinerie der nationalsozialistischen Diktatur errichtet worden ist.

9 Zu nennen sei hier insbesondere die im 19. Jahrhundert zunehmend gesellschaftsfähig gewordene, (pseudo)wissenschaftlich unterfütterte und zweifellos als inhuman zu qualifizierende Rassenideologie. Hierzu aus völkerrechtshistorischer Perspektive jüngst mit weiteren Nachweisen *Khan/Kirchmair*, „All's Well That Ends Well?“ Zum Verbot der Rassendiskriminierung im Völkerrecht, in *Paul/Schraut*, Rassismus in Geschichte und Gegenwart. Eine interdisziplinäre Analyse, Festschrift Walter Demel, 2018, S. 337 ff.

10 Vgl. auch jüngst *Klose*, In the Cause of Humanity. Eine Geschichte der humanitären Intervention im langen 19. Jahrhundert, 2019, wo mittels eines verflechtungsgeschichtlichen Ansatzes Entwicklungen völkerrechtlicher Regelungen, die Umsetzung von Normen in der militärischen Praxis sowie der Wandel in Wertedebatten nachgezeichnet werden.

11 Statt aller die zeitgenössische Streitschrift von *Hetzel*, Die Todesstrafe in ihrer kulturgeschichtlichen Entwicklung, 1870, in der alle Argumente pro Todesstrafe akribisch und systematisch und zurückgewiesen werden.

12 Hierzu etwa – aus einer international(rechtlich)en Perspektive *Klose*, „A war of Justice and Humanity“: Abolition and Establishing Humanity as an International Norm, in *Klose/Thulin*, Humanity. A History of European Concepts in Practice from the 16th Century to the Present, 2016, S. 169 ff.

13 Beispielhafte Erwähnung für eine frühe internationale Plattform zur Beförderung der Verwirklichung liberaler Ideen auch und gerade auf dem sozialen Sektor verdient insoweit die (u.a. unter Beteiligung von *Rolin-Jaequemyns, Asser und Westlake*) 1863 in Brüssel gegründete *Association Internationale pour le Progres des Sciences Sociales* (hierzu *Müller*, *Tue Politics of Expertise: Tue Association Internationale pour le Progres des Sciences Sociales, Democratic Peace Movements and International Law Networks in Europe, 1850-1875*, in *Rodoguo/ Struck/Vogel*, *Shaping the Transnational Sphere. Experts, Networks, and Issues from the 1840s to the 1930s*, 2014, S. 131 ff.

lich schließlich auch auf der Straße, war dies aber auch eine Zeit des leidenschaftlichen Ringens um die in amerikanischer und französischer Revolution geborenen, unter dem Banner *Liberte, Egalite, Fraternite* popularisierten und bis heute die gesellschaftspolitische Debatte prägenden großen Leitthemen: Rechts- und Sozialstaatlichkeit, Bürger- und Menschenrechte.

Erfolgreich abgeschlossen ist dieser Bildungsauftrag indes bis heute nicht. Auch 225 Jahre später müssen wir immer wieder aufs Neue schmerzhaft konstatieren, dass die Gefahr eines Zurücksinkens „zur rohen Tierheit, zur Brutalität“ noch lange nicht gebannt ist. Und so bleibt denn auch – in den zeitlosen Worten *Herders* – Erziehung zur Humanität „ein Werk, das unablässig fortgesetzt werden muß“.¹⁴

II.

Sollte dieses Streben nach Menschen und einer gesellschaftlichen Ordnung, die einem Humanitätsideal nach „göttlichem“ (Vor)Bilde verpflichtet ist, nun wirklich nur ein Schönwetterpostulat für friedliche Zeiten sein? Sollte dieses Ideal also gerade dann keine Geltung beanspruchen, wenn es wirklich darauf ankäme – in der Grenzsituation des Krieges also? Sei edel im Frieden und barbarisch im Kriege – ist so der Mensch, oder sollte er so sein?

Die Antwort auf diese Frage war letztlich immer schon ein klares „Nein“. Zu allen Zeiten, an allen Orten und in allen Kulturkreisen galt eine möglichst humane Kriegführung als ein erstrebenswertes Ideal, auch wenn dieses in der Realität der Schlachtfelder zumeist nicht annähernd erreicht wurde. Einschlägige Quellen und literarische Zeugnisse reichen bis ins 6. vorchristliche Jahrhundert zurück, zu Berichten über die schonende Behandlung Kriegsgefangener durch den Perserkönig *Kyros II* (den Großen)¹⁵ und einer entsprechenden Forderung des chinesischen Generals, Militärstrategen und Philosophen *Sunzi*. Dessen einflussreiches Werk „Kunst des Krieges“¹⁶ mündet übrigens seinerseits in einer aus humanitärer Perspektive überaus begrüßenswerten Feststellung: „Die größte Leistung besteht darin, den Widerstand des Feindes ohne einen Kampf zu brechen.“¹⁷ Auch im hinduistischen,¹⁸ islamischen,¹⁹ christlichen²⁰ und japanischen²¹ Kulturkreis finden sich bereits früh ganz ähnliche Forderungen, der Art und Weise der Kriegführung normative Schranken zu setzen – und dies eben gerade auch im Namen der Humanität.

14 *Herder*, Briefe, S. 137.

15 *Xenophon*, *Cyropaedia*. *Tue Education of Cyrus* (early 4th cent. BC, Book III c. 2 sec. 12 (übersetzt von Dakyns), http://www.gutenberg.org/files/2085/2085-h/2085-h.htm#2H_4_0006.

16 „Die gefangenen Soldaten sollen freundlich behandelt und behalten werden.“ Kapitel II, in *Clavell*, *Die Kunst des Krieges*, 1988, S. 32.

17 Ebd., Kapitel III, S. 35.

18 Zum *Mahabharata-Epos* und zum Gesetzbuch des Manu siehe *Kumar Sinha*, *Hinduism and International Humanitarian Law*, *International Review of the Red Cross* 2005, S. 285 ff.

19 Zu den Instruktionen des 1. Kalifen *Abu Bakr* an seine militärischen Kommandeure siehe *Greenwood* in *Fleck*, *Tue Handbook of International Humanitarian Law*, 2. Aufl. 2008, S. 17.

20 Insbesondere *Augustinus von Hippo*, *Contra Faustum Manichaeum*, Buch 22, 74 f. sowie *Der Gottesstaat*, Buch I, Kapitel 7.

21 Zum mittelalterlichen Ehrenkodex der Kriegerkaste Japans siehe *Nitobe*, *Bushido*. *Tue Soul of Japan*, 2002.

Aber das Grundproblem – das Fehlen nämlich auch kulturübergreifend verbindlicher Mindeststandards legitimer Kriegführung – war damit natürlich in der Tat nicht gelöst. Und so war denn auch noch vor gerade einmal gut 150 Jahren die Lage der Kriegssopfer – der Verwundeten, der Gefangenen und der Zivilbevölkerung, aber eben auch der Soldaten selbst – nicht nur von Rechts wegen weitgehend ungeregelt. Sie war vor allem auch in der Praxis nach wie vor von (unnötigem) Leiden, Willkür und einem hohen Maß an Gleichgültigkeit geprägt. Noch immer galt letztlich unangefochten die von *Mario Tullius Cicero* (106-43 v. Chr.) in die bekannten Worte gekleidete Maxime: „Silent enim leges inter arma“ („Denn unter den Waffen schweigen die Gesetze“).²² Der Krieg als ein rechtloser Zustand also, an dem auch die Ideale von Humanismus und Aufklärung nahezu spurlos vorbeigegangen waren.²³

In der Mitte des 19. Jahrhunderts befand sich die (europäische) Staatengesellschaft dann aber in einer Umbruchphase, die sich für das Anliegen einer Humanisierung der Kriegführung nun (endlich) auch mit den Mitteln des (Völker-)rechts als günstig erweisen sollte. Das Phänomen „Krieg“, mit all seinem durch die rasante waffentechnologische Entwicklung des Industriezeitalters potenzierten Tötungs- und Zerstörungspotential, war durch die Ersetzung der Söldner- durch Volksheere mitten in einer sich zunehmend emanzipierenden und auf Machtteilhabe drängenden Bürgergesellschaft angekommen. Und so konnte der geradezu drohende Appell *Henri Dunants* in einer Schrift, die wie ein Fanal für die Kodifizierung des *ius in bello* wirken sollte,²⁴ die politischen und militärischen Eliten der Zeit nicht länger kaltlassen:

„[D]ie Völker bleiben nicht kalt und gleichgültig, sobald die Söhne des Landes sich schlagen; das Blut das bei den Gefechten vergossen wird, es ist ja dasselbe, welches in den Adern der ganzen Nation fließt.“

Zweifellos, „das öffentliche Gewissen“, so wie es wenig später in der *Martens'schen* Klausel formuliert werden sollte,²⁶ es war zu einem mächtigen und kaum noch zu ignorierenden Faktor in der Debatte um die Einhegung kriegerischer Gewalt geworden.²⁷

III.

Am 14. Mai 1890, also ein gutes Vierteljahrhundert später, hielt der Abgeordnete *Dr. Moltke* vor dem Reichstag seine letzte, kurze Rede. Diese war geprägt von einer diffusen Vorahnung der neuen Qualität künftigen Kriegsgeschehens: „Unabsehbare Folgen“ hätte ein zu erwartender „Volkskrieg“, und einen „solchen heraufzubeschwören, dazu wird eine

22 *Cicero*, Pro T. Annio Milone oratio – Rede für Titus Annius Milo [52 v. Chr.], 1972, Vers 11, S. 42, 43. Ebenso auch noch *Hobbes*: „It is an old saying, that all lawes are, silent in the time of warre, and it is a true one, not onely if we speak of the civill, but also of the naturall laws [...]“ De Cive/The Citizen 1651, V 2.

23 *Khan*, Das Rote Kreuz. Geschichte einer humanitären Weltbewegung, 2013, S. 11.

24 Ebd., S. 13 ff.

25 Eine Erinnerung an Solferino (dt. vom Verfasser autorisierte Ausgabe), 1863, S. 116.

26 Erstmals in der Präambel der Haager Landkriegsordnung (1899). Einzelheiten bei *Schircks*, Die Martens'sche Klausel. Rezeption und Rechtsqualität, 2002.

27 Hierzu auch jüngst von *Lingen*, „Crimes against Humanity“. Eine Ideengeschichte der Zivilisierung von Kriegsgewalt 1864-1945, 2018, S. 73 ff.

irgend besonnene Regierung sich sehr schwer entschließen.“ Und da „die größten Mächte Europas“ [...] „gerüstet“ seien „wie nie zuvor“, sei „seine Dauer und [...] sein Ende [...] nicht abzusehen [...]“ Es kann ein siebenjähriger, es kann ein dreißigjähriger Krieg werden.“²⁸

Es ginge, so schließt der alte, aber offensichtlich keinesfalls greise Generalfeldmarschall ebenso hellsichtig wie düster, „um den Bestand des Reiches, vielleicht um die Fortdauer der gesellschaftlichen Ordnung und der Zivilisation, jedenfalls um Hunderttausende von Menschenleben.“²⁹ Diese apokalyptische Analyse diente zwar keiner pazifistischen Agenda, sondern sollte vielmehr der Forderung nach einer Steigerung der Rüstungsausgaben des Reiches Nachdruck verleihen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass *Moltke* die quantitativ und qualitativ neuen Dimensionen von Kriegführung in einer hochindustrialisierten Staatenwelt durchaus zutreffend erkannt hatte: „Wehe dem, der Europa in Brand steckt, der zuerst die Lunte in das Pulverfaß schleudert!“³⁰ Wiederum ein knappes Vierteljahrhundert später scheinen auch und gerade die Militäreliten in Deutschland diese eindringliche Mahnung des großen preußischen Militärstrategen vergessen zu haben. Stattdessen sollten sie – wie eine Reihe anderer Akteure in Europa auch – mit schlafwandlerischer Sicherheit dem Abgrund des Ersten Weltkrieges entgegen taumeln.³¹

Ein halbes Jahrhundert liegt zwischen der wirkungsmächtigen Formulierung humanitärer Ideale in den 1860er Jahren – gefolgt von ebenso zaghaften wie couragierten Versuchen, diese auf internationaler Ebene in einem normativen Regelwerk zu verankern – und dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges im Jahre 1914. Eines Krieges, in dessen Vorfeld Deutschland seine kriegsvölkerrechtlichen Verpflichtungen entweder zu einem „Fetzen Papier“³² erklärt oder zu bloßen „moralischen“ Pflichten³³ degradiert haben sollte. Was war geschehen, was geworden in den Köpfen der wichtigsten militärischen Repräsentanten des wilhelminischen Deutschlands aus den humanitären Idealen, denen Deutschland noch in den 1860er Jahren durchaus mit Sympathie und konstruktivem Engagement begegnet war?³⁴

28 Reichstagsprotokolle, Band 114, Berlin 1890, S. 76.

29 Ebd., S. 76.

30 Ebd., S. 76.

31 Eine offensichtliche Referenz an die scharfsinnige Analyse von *Clark*, Tue Sleepwalkers. How Europe Went to War in 1914, 2012.

32 In seiner berühmt-berüchtigten Reichstagsrede vom 4.8.1914 hat *Bethmann-Hollweg* diesen Begriff zwar nicht verwendet (Verhandlungen des Reichstages, Stenographische Gerichte, Bd. 306, Berlin 1916, S. 6), wohl aber dann am selben Abend in einem Gespräch mit dem britischen Botschafter *Edward Goschen*. Durch dessen Bericht wurde der „scrap of paper“ dann zu einem „zentralen Bezugspunkt für die rhetorische Mobilisierung“ (*Payk*, Frieden durch Recht? Der Aufstieg des modernen Völkerrechts und der Friedensschluss nach dem Ersten Weltkrieg, 2018, S. 86 m.w.Nachw.). Hierzu auch *Otte*, A „German Paperchase“: Tue „Scrap of Paper“ Controversy and the Problem of Myth and Memory in International History, Diplomacy and Statecraft 2007, S. 53-87 sowie natürlich *Hull*, A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law During the Great War (2014).

33 Großer Generalstab (Hrsg.), Kriegsbrauch im Landkriege, 1902, spricht explizit von der „moralische[n] Anerkennung“, welche etwa die Genfer Konvention gefunden hätte (S. 3).

34 Es sei nur daran erinnert, dass Beobachter des IKRK zum ersten Mal überhaupt im deutsch-dänischen Krieg von 1864 im Einsatz waren, auf preußischer Seite der Schweizer *Chirurg Louis Appia*. Diesem war damals vom preußischen Militär ein überaus wohlwollender Empfang bereitet worden: „... Als ich ihm [dem preußischen Kommandanten] meinen Auftrag nennen wollte, unterbrach er

IV.

Das Machtpotential der großen Akteure im europäischen Staatenkonzert war durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wohl nur vordergründig erweitert worden. Die massenhafte Einbeziehung von Soldaten, deren Blut -in den Worten von *Henry Dunant* – dasselbe war, „welches in den Adern der ganzen Nation fließt“,³⁵ führte nämlich wohl unweigerlich zum Verlust der unbeschränkten Verfügungsmacht von Thron und Militär über das für die Kriegführung zur Verfügung stehende „Menschenmaterial“. Und dies nicht nur – wie es soeben auch bei *Moltke* anklang – im Hinblick auf das „Ob“ eines Krieges: „Zu einem Volkskrieg wird sich eine besonnene Regierung nur sehr schwer entschließen können.“ Gleiches galt vielmehr auch für das „Wie“ der Kriegführung, also das *ius in bello*. Die Verrechtlichung des Krieges im Sinne eines im Reich der Ideen letztlich schon immer gegenwärtigen Humanitätsideals war nicht mehr aufzuhalten.

Ihren Anfang³⁶ nahm die Kodifizierung bekanntermaßen 1864 mit der Annahme der Ersten Genfer Konvention (betreffend die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen)³⁷ sowie den bereits im Jahr zuvor erlassenen Instruktionen für die Truppen der Nordstaaten im Amerikanischen Bürgerkrieg, dem so genannten *Lieber Code*.³⁸ Erste konkrete völkervertragsrechtliche Konturen erfahren hatte damit eine 1868 von *Johann Caspar Bluntschli*, Professor in Zürich, München und Heidelberg sowie, im Jahre 1873, Mitbegründer des *Institut de Droit International*,³⁹ in die eindrücklichen Worte gekleidete Forderung:

„So wenig die Sprache und Civilisation einer Nation in Folge einer Kriegserklärung plötzlich verschwindet und in die ursprüngliche Rohheit und Barbarei zurücksinkt, ebenso wenig kann die *Rechtscultur*, das *Erzeugniß einer Arbeit von Jahrhunderten* auf einmal wieder erlöschen und ein Zustand völliger Rechtlosigkeit an seine Stelle treten.“⁴⁰

Ganz in der *Herder'schen* Traditionslinie werden die Begriffe Kultur und Zivilisation hier auch noch synonym bzw. in unscharfer Abgrenzung voneinander verwendet. Die nahe- zu zeitgleich (1784) von *Immanuel Kant* mit nachhaltiger Wirkung für den deutschen Sprach- und Kulturraum geprägte scharfe Polarität beider Begriffe (Kultur als „geistig-

mich sogleich. „Das Zeichen, das Sie tragen, ist eine ausreichende Empfehlung, wir wissen, was es bedeutet. Sie sind hier für das öffentliche Wohl, hier haben Sie einen Requisitionsschein, wählen Sie im Wagenpark, was Ihnen zusagt' ...“ (Les Blesses dans le Schleswig pendant la guerre de 1864: rapport presente au comite international de Geneve. Genf 1864, S. 27) – Unter dem Patronat des württembergischen Königs *Wilhelm I.* war in Deutschland mit dem Württembergischen Sanitätsverein bereits zuvor der weltweit Erste Rotkreuzverein überhaupt gegründet worden.

35 Eine Erinnerung an Solferino (dt. vom Verfasser autorisierte Ausgabe), 1863, S. 116.

36 Es existiert in der Tat wohl nur ein einziger neuzeitlicher Vorläufer echten „harten“ humanitären Völkerrechts, nämlich Artikel 24 des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von 1785 (*Parry*, Consolidated Treaty Series Vol. 49 (1785), S. 333 – hierzu demnächst die gleichlautende Dissertationsschrift von *Anna Gerckens*).

37 *Schindler/Toman*, The Laws of Armed Conflicts, 1988, S. 280.

38 Ebd., S. 3.

39 Vgl. dazu nur <http://www.idi-ii.org/fr/histoire/> sowie die ausführliche biographische Skizze von *Schindler*, Jean-Gaspard Bluntschli (1808-1881), in Institut de Droit International, Livre du Centenaire 1873-1973: Evolution et perspectives du droit international, 1973, S. 45-60.

40 *Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten, 1868, S. 296 (Hervorhebung im Original).

innerlich“ und Zivilisation als „technisch äußerlich“),⁴¹ sie lag dem Schweizer Völkerrechtslehrer hingegen fern. Und – erneut ganz ähnlich wie bereits bei *Herder*⁴² – erfährt der Begriff „Kultur“ auch bei *Bluntschli* durch denjenigen der Humanität eine positive Konnotation, ja fließen beide Begriffe in gewisser Weise ineinander. Dies war letztlich nur konsequent, bestand für *Bluntschli* die naturrechtliche Letztbegründung des Völkerrechts doch in der Menschennatur selbst und galt es damit, das positive Recht soweit wie möglich mit dieser in Einklang zu bringen.⁴³ Indes, von einem „wirklichen Völkerrecht“, so *Bluntschli* weiter, könne man erst dann sprechen, wenn nach erfolgter Überführung von Rechtsideen⁴⁴ in positive Rechtsnormen „das Rechtsgefühl der Mächte diese Vorschriften zu beachten beginnt.“⁴⁵

Humanität und Praxistauglichkeit: Aus diesen beiden Grundaxiomen seines hier nur holzschnittartig skizzierten Selbstverständnisses als (Völker-)Rechtswissenschaftler erklärt sich denn auch zwanglos die ganz besondere Bedeutung, die *Bluntschli* nicht nur dem Humanitären Völkerrecht *in statu crescendo* selbst, also den materiellen Rechtsnormen im zivilisatorischen Ausnahmezustand des Krieges, beimaß. Gleiches galt vielmehr eben auch für das Bestreben, diesem Rechtskorpus zu echter Praxisrelevanz zu verhelfen. So hat ihn nicht nur *Francis Lieber*, dem er offensichtlich auch persönlich in großer Sympathie verbunden war, mit seiner *General Order Nr. 100* von 1863 (dem sog. *Lieber Code*) zur Abfassung seines „Völkerrechts“ inspiriert und motiviert:

„Ihr glücklicher Gedanke der amerikanischen Armee ein kurzgefasstes Kriegsrecht als Instruction ins Feld zu mitzugeben, und mit den Mahnungen des Rechts die wilden Leidenschaften des Krieges möglichst zu zähmen, hat mich zuerst zu dem Vorsatz angeregt, die Grundzüge des modernen Völkerrechts in Form eines Rechtsbuch darzustellen und Ihre Briefe haben mich ermuthigt, dieses Wagniß durchzuführen.“⁴⁶

Bluntschli wirkte vielmehr auch selbst – und dies am Ende seines Lebens in verstärktem Maße – an den Bemühungen um eine praktische Implementierung des Völkerrechts im Allgemeinen und derjenigen des Humanitären Völkerrechts im Besonderen mit. So sollte der zu Beginn der 1870er Jahre auch separat veröffentlichte Teil seines Lehrbuchs zum Kriegsrecht einige Jahrzehnte später einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Verhand-

41 Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (1784), in *Weischedel*, Kant. Werke, Bd. 9, 1983, S. 33-50, insbesondere S. 40. Im Zusammenhang mit dem Ersten Weltkrieg sollte diese Differenzierung eine Entartung zu einem im wahrsten Sinne des „blutigen“ Kulturkrieg erfahren, hierzu *Khan*, Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht von 1917-1933, in Dethloff/ Nolte/ Reinisch, Rückblick nach 100 Jahren und Ausblick -Migrationsbewegungen, 2018, S. 15ff m.w. Nachweisen.

42 Hierzu *Löchte*, Johann Gottfried Herder. Kulturtheorie und Humanitätsidee der Ideen, Humanitätsbriefe und Adrastea, 2005, insbesondere S. 32.

43 Hierzu umfassend und differenziert m.w. Nachweisen *Röben*, Johann Caspar Bluntschli, Francis Lieber und das moderne Völkerrecht 1861-1881, 2003, S. 92ff.

44 Mit der Bezugnahme auf Römer 2, 13-15, Allgemeines Staatsrecht, 2. Aufl. 1857, Erster Band, Einleitung, 8. Kapitel, Teil D die Wissenschaft, 18: „[...] Denn wenn Heiden, die das Gesetz nicht haben, doch von Natur aus tun, was das Gesetz fordert, so sind sie, obwohl sie das Gesetz nicht haben, sich selbst Gesetz. Sie beweisen damit, dass des Gesetzes Werk in ihr Herz geschrieben ist; ihr Gewissen bezeugt es ihnen [...]“ – Übers. Lutherbibel 2017, wird deutlich, dass für *Bluntschli* dieses Ideal letztlich im Gewissen, als Ausdruck der allgemeinen Erkenntnis des Guten (subjektive Sittennorm), zu verorten ist -und hier damit auch der eigentliche Kern der Menschennatur liege.

45 *Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht, Einleitung, 16.

46 Ebd.

lungen und Ergebnisse der Haager Friedenskonferenzen von 1899/1907 ausüben. Und dies wiederum nicht zuletzt vermittelt durch den vom damaligen Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) *Gustave Moynier* „conformément à l'avis de M. Bluntschli“⁴⁷ ausgearbeiteten, und unter dessen maßgeblicher Beteiligung⁴⁸ sodann 1880 auch vom *Institut de Droit International* verabschiedeten *Manuel des lois de la guerre sur terre* („Handbuch der Regeln des Landkrieges“), dem so genannten *Oxford Manual*.⁴⁹

V.

Anders als noch die erfolgreiche Genfer Initiative zu Beginn der 1860er Jahre⁵⁰ und die insoweit erfolglose Brüsseler Deklaration von 1874⁵¹ wollte dieses *Manual* ausdrücklich nicht als Entwurf für ein völkerrechtliches Abkommen verstanden werden. Indes, in den Bibliotheken einer gelehrten Elfenbeinturmelite verstauben sollte dieses Dokument auch nicht, war es ausweislich seiner Präambel doch als eine Art Blaupause für nationale Rechtsetzung nach dem Vorbild des *Lieber Codes* konzipiert:

„The Institute [...] does not propose an international treaty, which might perhaps be premature or at least very difficult to obtain; but [...] believes it is fulfilling a duty in offering to the governments a 'Manual' suitable as the basis for national legislation in each State, and in accord with both the progress of juridical science and the needs of civilized armies. Rash and extreme rules will not, furthermore, be found therein. The Institute has not sought innovations in drawing up the 'Manual'; it has contented itself with stating clearly and codifying the accepted ideas of our age so far as this has appeared allowable and practicable.“⁵²

Die Vision war also ein Netzwerk möglichst inhaltsgleicher nationaler Militärinstruktionen und die natürlichen Adressaten damit diejenigen, die den entscheidenden Einfluss auf die Schaffung und Ausgestaltung entsprechender Regelwerke hatten. Im Deutschen Reich war dies der Große Generalstab, und hier wiederum in erster Linie sein bis 1888 unangefochtener Chef, Generalfeldmarschall *Helmuth Graf von Moltke*. Nicht zuletzt dank der Persönlichkeit dieses genialen Strategen in den Einigungskriegen und (Mit-)Architekten der deutschen Einheit unter preußischer Führung ging die tatsächliche militärpolitische Bedeutung dieser in der *Bismarck'schen* Reichsverfassung gar nicht explizit vorgesehenen Institution *sui generis* weit über ihre formale Stellung als einer bloßen Abteilung des preußischen Kriegsministeriums hinaus. Der geradezu „mystische Ruf“⁵³ des Großen

47 *Annuaire IDI* 1880, S. 150.

48 *Bluntschli* war nicht nur Mitglied der für die Erarbeitung des *Manual* verantwortlichen 5. Kommission des IDI, sondern er hatte die Kommission auch nach Heidelberg eingeladen, um dem Entwurf *Moynier's* in dreitägigen Beratungen (18.6.-20.6.1880) in kleinem Kreise (*Bluntschli, Hall, Holland, Martens, Moynier; Rivier; Schulze*) die endgültige Fassung zu verleihen (*Annuaire IDI* 1880, S. 152). Und schließlich gehörte er selbstverständlich auch zu den 17 Mitgliedern (und acht Assoziierten), welche das *Manual* wenig später in Oxford einstimmig annehmen sollten (*Annuaire IDI* 1880, S. 156).

49 *Schindler/Toman, Laws of Armed Conflict*, S. 36.

50 (Genfer) Abkommen vom 22.08.1864, betreffend die Linderung des Loses der im Felddienste verwundeten Militärpersonen: *Schindler/Toman, Laws of Armed Conflict*, S. 280.

51 *Schindler/Toman, Laws of Armed Conflict*, S. 22.

52 Ebd., S. 36.

53 *Grawe, Deutsche Feindaufklärung vor dem Ersten Weltkrieg. Informationen und Einschätzungen des deutschen Generalstabs zu den Armeen Frankreichs und Russlands 1904 bis 1914*, 2017, S. 2.

Generalstabs fand seinen plakativen Ausdruck auch in dem geflügelten Wort, wonach es in Europa zur damaligen Zeit fünf perfekte Institutionen gab: „The Roman Curia, the British Parliament, the Russian Ballet, the French Opera, and the Prussian General Staff.“⁵⁴

Auch ohne diese durchaus nicht nur zeitgenössische Idealisierung, ja Mystifizierung: Wer in Deutschland das Ziel einer Humanisierung der Kriegführung verfolgte, der kam damals in der Tat am Großen Generalstab und seinem Chef *Graf von Moltke* nicht vorbei. Ganz ähnlich wie *Henry Dunant*, der 17 Jahre zuvor die ersten 1600 Exemplare seiner Schrift „Un souvenir de Solferino“ auf eigene Kosten an die höchsten Repräsentanten der politischen, militärischen und intellektuellen Eliten in Europa versandt hatte, so unternahm es nun auch *Bluntschli*, bei den Entscheidungsträgern selbst für die humanitäre Sache zu werben. Datiert auf den 19. November 1880, erreichte *Moltke* denn auch aus Heidelberg der folgende Brief:

„Euer Excellenz

beehrt sich der ergebenst Unterzeichnete, einige Exemplare des ‚Manuel: Les Lois de la Guerre sur terre‘ zu übersenden, welches von dem Institute für Völkerrecht mit Beachtung der Brüsseler Erklärung, der in einigen Staaten neu eingeführten Instruktionen und der wissenschaftlichen Literatur ausgearbeitet und veröffentlicht worden ist. Die Kommission hat sich redlich bemüht, die Uebungen und die Interessen der Heere mit den nothwendigen Grundsätzen des Rechts und den Bedürfnissen der civilen Welt in Harmonie zu bringen und das Kriegsrecht in einer auch dem schlichten Sinne des gemeinen Mannes und des einfachen Soldaten verständlichen und dennoch grundsätzlich korrekten Form auszusprechen.

Es würde dem Unterzeichneten und sicher auch dem Berichterstatter und den anderen Mitgliedern der völkerrechtlichen Akademie zu großer Beruhigung und Befriedigung gereichen, wenn das für den praktischen Gebrauch bestimmte Werk die Anerkennung Eurer Excellenz finden würde.

Eurer Excellenz verehrungsvoll ergebener“⁵⁵

Nein, ein Grundsatzmanifest gegen den Krieg als solchen – wie es *Moltke* etwa wenig später von dem russischen Pazifisten *Goubareff* übersandt werden sollte⁵⁶ – das waren die „Lois de la guerre sur terre“ ganz sicher nicht. Ganz im Gegenteil war das *Oxford Manual* in besonderem Maße geprägt von dem für praktisch alle Normen des humanitären Völkerrechts typischen, abwägenden und spannungsreichen Ringen zwischen der Anerkennung militärischer Notwendigkeiten einerseits und der Beachtung eines Mindestmaßes von Menschlichkeit auch im zivilisatorischen Ausnahmezustand des Krieges andererseits.⁵⁷ Und mit seiner Rückbindung an die (jüngere) Staatenpraxis auf nationaler und

54 Statt aller: *Buchholz, Moltke, Schlieffen and Prussian War Planning*, 1991, S. 58.

55 *Moltke, Gesammelte Schriften*, S. 193f.

56 Ebd., S. 197.

57 Diese „Kompromissbereitschaft“ hat die Rotkreuzbewegung übrigens von Anfang an und immer wieder unter Rechtfertigungszwang gesetzt: „Il semblerait vraiment, a entendre nos contradicteurs, que nous ne tendons a rien moins qu'a legitimer la guerre, en la faisant envisager comme un mal necessaire. Cette critique est-elle serieuse ? Je ne puis le croire. Assurement nous desirons autant et plus que qui que ce soit, que les hommes cessent de s'entr'egorger, et repudient ce reste de barbarie qu'ils ont herite de leurs ancetres. (...) Mais, dans notre conviction, il faudra, pendant longtemps encore, compter avec les passions humaines et leurs funestes effets. Pourquoi, des lors, si l'on ne peut s'en preserver d'une maniere absolue et inmediate, ne pas chercher a les amoindrir ? La charite nous le commande. „.“ *Moynier, Compte rendu de la Conference de Geneve*, 26-29 octobre 1863, S. 8.

internationaler Ebene (Instruktionen, Brüsseler Erklärung von 1874), im Verbund mit der diese begleitenden wissenschaftlichen Diskussion, bemüht sich das Manual in der Tat jegliche „verwegene Kühnheiten“ zu vermeiden:

„On n'y trouvera pas, au surplus, de *temeraires hardiesses* (*Hervorhebung des Verf.*). L'Institut, en le rédigeant, n'a pas cherché à innover; il s'est borne à préciser, dans la mesure de ce qui lui a paru admissible et pratique, les idées recues de notre temps et à les codifier. En agissant ainsi, il a pensé rendre service aux militaires eux-mêmes [...]“⁵⁸

Doch trotz dieses konservativ-implementierungsfreundlichen Ansatzes sollte das Werben um Anerkennung weitgehend vergeblich sein. In seiner Antwort vom 11. Dezember 1880 bekennt sich *Moltke* nämlich nicht nur als Anhänger einer dezidiert bellizistischen, den Krieg in *Hegel'scher* Tradition als Medium des Fortschritts und der Katharsis verklärenden Geisteshaltung.⁵⁹ Vielmehr offenbart er sich auch als höchster Repräsentant einer deutschen Militärelite, welche völkerrechtlichen Bindungen im Hinblick auf die Art und Weise der Kriegführung insgesamt skeptisch bis ablehnend gegenüberstand. Zwar würdigt *Moltke* ausdrücklich das „menschenfreundliche Bestreben, die Leiden zu mildern, welche der Krieg mit sich führt.“⁶⁰ Das Völkerrecht erscheint ihm hierfür indes ein vollkommen ungeeignetes Mittel zu sein: Zwar müsse sich „die allmählig fortschreitende Gesittung [...] auch in der Kriegführung abspiegeln [...], aber ich [...] glaube, daß sie allein (*sperrig im Original*), nicht ein kodifiziertes Kriegsrecht, dies Ziel zu erreichen vermag.“⁶¹

Überraschend ist dabei nicht so sehr die Tatsache, dass *Moltke* dem Völkerrecht mangels effektiver exekutiver Zwangsgewalt die Qualität einer echten Rechtsordnung abspricht („Der irdische (*sperrig im Original*) Richter fehlt“⁶² → insoweit existierte in der Tat eine einflussreiche Traditionslinie, die sich im 19. Jahrhundert im Werke von *Hegel* und *Austin* wirkmächtig verdichtete.⁶³ Und auch die Kritik *Moltkes* an einzelnen Bestimmungen des *Oxford Manual* – so insbesondere an der Anerkennung des Kombattantenstatus für

58 „Rash and extreme rules will not, furthermore, be found therein. The Institute has not sought innovations in drawing up the 'Manual'; it has contented itself with stating clearly and codifying the accepted ideas of our age so far as this has appeared allowable and practicable. By so doing, it believes it is rendering a service to military men themselves.“ Präambel zum *Oxford Manual*, *Schindler/Toman*, *Laws of Armed Conflict*, S. 36; franz. Wortlaut: IDI, *Tableau general des resolutions* (1873-1956), 1957, S. 180.

59 Im gegebenen Kontext letztlich ohne Notwendigkeit, verortet sich *Moltke* zu Beginn seines Schreibens insoweit ganz unmissverständlich: „Der ewige Frieden ist ein Traum, und nicht einmal ein schöner, und er Krieg ein Glied in Gottes Weltordnung. In ihm entfalten sich die edelsten Tugenden des Menschen, Muth und Entsagung, Pflichttreue und Opferwilligkeit mit Einsetzung des Lebens. Ohne den Krieg würde die Welt im Materialismus versumpfen [...]“ *Gesammelte Schriften*, S. 194; hierzu im Einzelnen mit zahlreichen Nachweisen *Meier*, *Warum Krieg? Die Sinndeutung des Krieges in der deutschen Militärelite 1871-1945*, 2012, S. 107 ff., insbesondere S. 123 ff.

60 Ebd., S. 194.

61 Ebd., S. 194.

62 Ebd., S. 195.

63 Vgl. insbesondere *Hegel*, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, 1821, § 331 ff., und *Austin*, *Lectures on Jurisprudence – Or the Philosophy of Positive Law*, 1861-1863, Vol. 1, S. 184. Zu einer aktuellen Variante der Völkerrechtsleugnung (*Posner/Goldsmith*) erhellend *Cremer*, *Völkerrecht – Alles nur Rhetorik?*, *ZaöRV* 2007, S. 267 ff.

1 Teilnehmer an einer „levée en masse“⁶⁴ – kann angesichts der insoweit schon immer, und auch noch bis zu den Haager Friedenskonferenzen, ablehnenden Haltung Deutschlands nicht wirklich verwundern.⁶⁵ Beunruhigender ist dann schon die Überzeugung *Moltkes*, dass „nur die Paragraphen wirksam werden, welche sich wesentlich an die Führer wenden.“⁶⁶ Ohne eine hier nicht zu leistende vertiefte Reflexion, wirft dies doch grundsätzlich Fragen zur (autoritären) Führungsstruktur und -philosophie des Reichsheeres auf, insbesondere weil der Generalstabschef selbst durchaus konzidiert, „daß das Manuel in klaren und kurzen Sätzen den Nothwendigkeiten im Kriege im höheren Maße Rechnung trägt, als dies in früheren Versuchen der Fall gewesen ist.“⁶⁷ Konnten der „gemeine Mann und der einfache Soldat“ in Deutschland die humanitären Ge- und Verbote wirklich nicht verstehen – oder sollte er dies vielleicht gar nicht (eigenständig)?

Als deutlich gravierender bewerten muss man nun aber die Geringschätzung, ja Missachtung geltender völker(vertrags)rechtlicher Verpflichtungen des Deutschen Reiches durch dessen höchsten militärischen Repräsentanten. Wie die weitere Entwicklung zeigen sollte, war dies eine Positionierung, die für den Gang der deutschen Geschichte durchaus schmerzhaft Langzeitfolgen zeitigen sollte.

VI.

Unmissverständlich, wenn auch ein *wenig en passant*, äußert sich der Chef des Großen Generalstabes *Moltke* in seinem Antwortschreiben an *Bluntschli* vom 11. Dezember 1880 in diesem Zusammenhang wie folgt:

„Ich kann mich in keiner Weise einverstanden erklären mit der Declaration de St. Petersbourg, daß die Schwächung der feindliche Streitmacht etc. das allein berechtigte Vorgehen im Kriege sei.“⁶⁸

Dieser Satz ist in der Tat bemerkenswert, war die Petersburger Erklärung (betreffend Nichtanwendung der Sprenggeschosse im Kriege)⁶⁹ am 11. Dezember 1868 neben Preußen doch auch vom Norddeutschen Bund ratifiziert worden. Ganz unstrittig⁷⁰ aber galten

64 *Moltke*, *Gesammelte Schriften*, S. 196: „kein auswendig gelernter Paragraph wird den Soldaten überzeugen, daß er [...] in der nicht organisierten Bevölkerung, welche (spontanement, also aus eigenem Antrieb) die Waffen ergreift, und durch welche er bei Tag wie bei Nacht nicht einen Augenblick seines Lebens sicher ist, einen regelrechten Feind zu erblicken hat.“ (*Oxford Manual*: § 24: „Les habitants du territoire non occupe qui, à l'approche de l'ennemi, prennent les armes spontanément et ouvertement pour combattre les troupes d'invasion, même s'ils n'ont pas eu le temps de s'organiser.“).

65 Vgl. hierzu allgemein auch die differenziert-kritische Darstellung bei *Eick*, *Das Deutsche Reich auf der Haager Friedenskonferenz von 1899*, *Die Friedens-Warte* 1999, 395.

66 *Moltke*, *Gesammelte Schriften*, S. 197.

67 Ebd., S. 196.

68 Ebd.

69 *Schindler/Toman*, *Laws of Armed Conflict*, S. 102.

70 Die wohl herrschende Meinung nahm insoweit Rechtsidentität an, während andere (insbesondere *Huber*, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. III, 1963, S. 763-765) von einer *ipso jure* Rechtsnachfolge ausgehen. Einen praktischen Unterschied macht dies indes nicht, worauf *Michael Kotulla* (*Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Alten Reich bis Weimar (1495-1934)*, 2008, S. 526) zu Recht hinweist. Vgl. hierzu auch *Dörr*, *Die Inkorporation als Tatbestand der Staatensukzession*, 1995, S. 265 ff. Hiervon geht offensichtlich auch *Philip Zorn* ohne weiteres aus (*Handbuch des Völkerrechts*, Dritte Abteilung, Zweiter Band (Die beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907), 1915, S. 11).

die von diesem Staatenbund eingegangenen völkervertragsrechtlichen Verpflichtungen auch für das 1871 gegründete Deutsche Reich fort.⁷¹ Nun kam dem Großen Generalstab zwar, nicht zuletzt dank der bereits erwähnten Verdienste und der Persönlichkeit seines damaligen Chefs Generalfeldmarschall *von Moltke*, in der Verfassungspraxis eine von der Verfassungsordnung des Deutschen Kaiserreichs selbst so nicht vorgesehene sehr starke, auch politische Bedeutung zu. Indes, auch der Chef des Großen Generalstabs war zweifellos der politischen Führung verantwortlich: Ernannt und entlassen wurde er vom Kaiser, der seinerseits an die Verfassungsordnung des Deutschen Reiches gebunden war. Mit dieser, bisher soweit ersichtlich wenig beachteten Aussage, stellt der oberste militärische Staatsdiener des Deutschen Reiches damit in der Tat ganz offen eine zentrale, das Kaiserreich völkerrechtlich bindende Norm in Frage. Das Militär des Kaiserreichs – ein „Staat im Staate“ oder sogar, in den Worten von *Karl Liebknecht*, „ein Staat über dem Staat“, auf dessen Loyalität sich Regierung und Rechtsordnung nur eingeschränkt verlassen konnten?⁷² Man wird das durchaus so sehen können, jedenfalls im Hinblick auf die „Loyalität“ der militärischen Führung gegenüber den (humanitär-)völkerrechtlichen Verpflichtungen des Deutschen Reiches. Und die sich bei *Moltke* offenbarende Geringschätzung des Völkerrechts, sie war beileibe auch kein Einzelfall. Diese relativierende bis ablehnende Haltung wurde vielmehr von weiten Kreisen innerhalb der deutschen Militärelite geteilt.⁷³ „Der Soldat“ – so kann man etwa durchaus repräsentativ bei General a.D. *Julius von Hartmann* nachlesen – „sieht sich [...] vor die Aufgabe gestellt, sich dessen bewusst zu werden, ob er es vermag, von seinem einseitigen Standpunkte aus den rechtskundigen Auffassungen seines spezifischen Lebens ohne Weiteres zu zustimmen.“⁷⁴ Welcher andere Berufsstand im Kaiserreich konnte das Privileg für sich beanspruchen, den für seine Tätigkeit geltenden Rechtsrahmen gützuheißen – oder eben auch nicht?

Im Jahre 1872 hatte *Bluntschli* eine Reihe von Ereignissen während des deutsch-französischen Krieges – in der ihm eigenen vorsichtig-vornehmen Zurückhaltung als „Missgriffe“ bezeichnet – noch auf eine „grauenhafte Unkenntnis des Völkerrechts“ zurückgeführt. Seine Hoffnung war es denn auch, diesem Missstand abhelfen zu können, durch verstärkten Unterricht einerseits und einschlägige Instruktionen andererseits – letztere ganz offensichtlich nach dem Vorbild des *Lieber Code*, dessen Verfasser die folgenden Zeilen denn auch (erneut) gewidmet waren:

71 Auch das Preußische OVG (PrOVGE 14, S. 388) ging ohne weiteres davon aus, dass der am 22.2.1868 zwischen dem Norddeutschen Bund und den USA abgeschlossene sog. „Bancroft-Vertrag“ (Parry, Consolidated Treaty Series Vol. 137 (1868), S. 7) für das Deutsche Reich fortgelte.

72 „Wie uns angeblich noch keiner, um mit Bismarck zu reden, den preußischen Leutnant nachgemacht hat so hat uns in der Tat noch keiner den preußisch-deutschen Militarismus ganz nachzumachen vermocht der da nicht nur Staat im Staate, sondern geradezu ein Staat über dem Staat geworden ist.“ (*Liebknecht*, Militarismus und Antimilitarismus unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Jugendbewegung, 1907, S. 15/16).

73 Hierzu umfassend m.w. Nachweisen *Meier*, Warum Krieg?, S. 107 ff, insbes. S. 220 ff.

74 Militärische Nothwendigkeit und Humanität, 1878, S. 6. Wie an anderer Stelle dieser einflussreichen und offensichtlich auch *Moltke* wohlbekannteren Schrift deutlich wird, umfasste dieses „Recht des Soldaten“ (konkret wohl eher des höheren Offiziers) auch nicht etwa nur die natürlich gfl:illdsä ich durchaus legitime Beteiligung an einem wissenschaftlichen Diskurs, sondern eben auch eine kritisch bis ablehnende Haltung gegenüber „effectiv bindenden Rechtsstipulationen.“

„Die Mängel und die Schwäche des Völkerrechts sind aber in diesem Kriege (1870-71, *Anm. des Verf.*) in erschreckendem Masse offenbar geworden. Oft hat sich sogar bei Offizieren beider Armeen und selbst in hohen Kreisen und bei hochgebildeten Männern eine grauenhafte Unkenntnis des Völkerrechts gezeigt. Es sind viele Missgriffe gemacht worden, die sich nicht aus bösem Willen, auch nicht aus der rechtsverwirrenden Macht des Hasses oder dem aufflammenden Zorne allein erklären lassen, sondern sicher unterblieben wären, wenn die Kenntniss des Völkerrechts allgemeiner verbreitet wäre. Es ist daher durchaus nothwendig, dass das Völkerrecht und insbesondere das Kriegsrecht und das Recht der Neutralen sorgfältiger als bisher in den Kriegsschulen gelehrt werde. Auch darf Europa mit Ehren nicht länger zögern, das amerikanische Vorbild nachzuahmen, und die wichtigsten Rechts-Vorschriften den Offizieren und Soldaten in scharfer Fassung als gedruckte Dienstinstruction mitzugeben.“⁷⁵

Insoweit war *Bluntschli* wohl allzu optimistisch, denn es war eben nicht zuvörderst Unkenntnis, die zu den „vielen Missgriffen“ geführt hatte. In erster Linie verantwortlich hierfür war vielmehr eine ganz bewusste Relativierung bzw. Negation des Völkerrechts seitens der militärischen Entscheidungsträger in Deutschland – und zwar dies immer (bereits) dann, wenn dessen Normen im Einzelfall mit einer angeblichen „Kriegsraison“ in Konflikt zu geraten drohten. In gewisser Weise konsequent formulierte denn auch *Julius von Hartmann* 1878 in seiner einflussreichen Schrift „Militärische Nothwendigkeit und Humanität“ mit Bezug auf genau die soeben in Bezug genommenen Textstelle von *Bluntschli*: „so klingt [die Forderung nach verstärkter Völkerrechtsbildung] dem militärischen Ohre einigermassen befremdlich.“⁷⁶

Und schließlich werden auch die 1902 vom Großen Generalstab (kriegsgeschichtliche Abteilung) unter dem Titel „Kriegsbrauch im Landkriege“ für das Offizierskorps herausgegebenen „Dienstinstructionen“⁷⁷ kaum im Sinne von *Bluntschli* gewesen sein: Ganz unverhohlen wird hier auch noch nach dem erfolgreichen Abschluss der Haager Friedenskonferenz von 1899 dem unbedingten Primat der Kriegsraison das Wort geredet: „Humanitäre Ansprüche, d.h. Schonung von Menschen und Gütern können nur insoweit in Frage kommen, als es die Natur und der Zweck des Krieges gestatten.“⁷⁸ Und die (immer noch sehr bescheidenen) Erfolge bei der Kodifizierung des humanitären Völkerrechts werden ganz offen und in geradezu polemischer Weise in Frage gestellt:

„Da aber die Geistesrichtung des verflossenen Jahrhunderts wesentlich beherrscht wurde von humanitären Anschauungen, die nicht selten in Sentimentalität und weichlicher Gefühlschwärmerei ausarteten, so hat es auch nicht an Versuchen gefehlt, auf die Entwicklung der Kriegsgebräuche in einer Weise einzuwirken, die mit der Natur des Krieges und seinem Endzweck in vollkommenem Widerspruch stand. An derartigen Versuchen wird es auch in Zukunft nicht fehlen, umso mehr als diese Bestrebungen in einigen Satzungen der Genfer Konvention, der Brüsseler und Haager Konferenzen eine *moralische* [Hervorhebung des Verf.] Anerkennung gefunden haben.“⁷⁹

Keine rechtliche Bindungswirkung, sondern allenfalls eine – im Übrigen alles andere als willkommene – „moralische“ Anerkennung vermag der Große Generalstab dem gelten-

75 *Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht, Vorwort zur zweiten Auflage, *DUX*.

76 *Von Hartmann*, Militärische Nothwendigkeit, S. 3.

77 Großer Generalstab. Kriegsgeschichtliche Abteilung (Hrsg.), Kriegsbrauch im Landkriege, 1902.

78 Ebd., S. 2.

79 Ebd., S.

den *ius in bello* zuzugestehen. Wie könnte man die völkerrechtsfeindliche Haltung des Großen Generalstabs besser dokumentieren? Von der Abwertung des Völkerrechts über den Schlieffenplan bis zum Dogma der Vernichtungsschlacht⁸⁰ war es nur ein kleiner Schritt. *Moltke* hat hierzu vielleicht nicht die Grundlagen gelegt.⁸¹ Seine Stellung und sein Einfluss aber haben maßgeblich dazu beigetragen, dass dieses Denken, und spätestens im Ersten Weltkrieg dann auch ein entsprechendes Handeln, den militärischen und zunehmend auch politischen Raum im Deutschen Kaiserreich weitgehend beherrschte – mit den bekannten Folgen: Von Belgien⁸² über Verdun bis nach Versailles.

Auch die „Kriegsschulen“ sollten ihren Beitrag dazu leisten, die jungen Offiziere gegen die Gefahr humanitärer „Sentimentalität und weichlicher Gefühlsschwärmerei“ zu immunisieren:

„Auch der Offizier ist ein Kind seiner Zeit, auch er ist den geistigen Strömungen, die seine Nation bewegen, unterworfen; je gebildeter er ist, desto mehr wird dies der Fall sein. Die Gefahr, daß er auf diese Weise zu falschen Anschauungen über das eigentliche Wesen des Krieges gelangt, ist nicht ausgeschlossen. Ihr kann nur begegnet werden durch gründliches Studium des Krieges selbst. Das Vertiefen in die Kriegsgeschichte wird den Offizier vor übertrieben humanitären Anschauungen bewahren, sie wird ihn lehren, daß der Krieg gewisse Härten nicht entbehren kann, daß vielmehr in ihrer rücksichtslosen Anwendung häufig die einzig wahre Humanität liegt.“⁸³

Zynischer kann man den für den europäischen Kulturkreis in der Aufklärung mit so viel Empathie geprägten Begriff der Humanität wohl kaum für bellizistische Zwecke usurpieren und entwerten. Man mag vermuten, dass dieses „inhumane“ Curriculum im einen oder anderen Fall auch Langzeitwirkungen entfaltet hat: So manche Biographie sollte vom Frontoffizier des Ersten Weltkriegs zur Militärelite des Dritten Reiches führen. Nein, gefallen hätte *Bluntschli* diese Art von Unterricht in den Kriegsschulen ganz sicher nicht.

VII.

„In Stahlgewittern“ hat *Ernst Jünger* bekanntermaßen mit großem publizistischem Erfolg seine Erfahrungen als Soldat an der Westfront in Form eines romanhaft aufbereiteten „Kriegstagebuchs“ verarbeitet.⁸⁴ So war er im März 1917 in Nordfrankreich auch Zeuge des Rückzugs von der Somme, in dessen Rahmen die deutsche Armee mit präzedenzloser

80 Hierzu m.w. Nachweisen *Meier*, Warum Krieg?, S. 215 ff.

81 So aber vielleicht etwas zu weitgehend *Messerschmidt*, in Neugebauer, Handbuch der preußischen Geschichte, Band III, 2011, S. 397.

82 Hierzu umfassend *Zuckerman*, The Rape of Belgium. The Untold Story of World War 1, 2004.

83 Großer Generalstab, Kriegsbrauch im Landkriege, S. 3.

84 Das Buch ist vom Autor von der Erstausgabe 1920 bis zur Fassung letzter Hand (1978) immer wieder verändert und allein bis 1934 in 14 Auflagen erschienen. Die nun von *Helmuth Kiesel* vorgelegte historisch-kritische Ausgabe, die alle zum Teil ganz erheblich voneinander abweichenden Fassungen des Werkes gut nachvollziehbar in einem einzigen (zweibändigen) Werk transparent macht (*Jünger*, In Stahlgewittern. Historisch-kritische Ausgabe, 2014), ist zu Recht als eine „editorische Sensation“ bezeichnet worden (*Encke*, Sensationelle Neuauflage: Jüngers ganze Stahlgewitter, FAZ, 10.8.2013). Man wird mit *Kiesel* sieben profilierte „ Fassungen“ unterscheiden können: I/1920, II/1922, III/1924, IV/1934, V/1935, VI/1961 und VII/1978 (ebd., Band I, S. 7).

Akribie und Effizienz eine „Politik der verbrannten Erde“ praktizierte. Zum „Unternehmen Alberich“⁸⁵ finden sich bei *Jünger* unter anderem folgende Ausführungen:

„Bis zur Siegfriedstellung war jedes Dorf ein Trümmerhaufen, jeder Baum gefällt, jede Straße unterminiert, jeder Brunnen verpestet, jeder Flußlauf abgedämmt, jeder Keller gesprengt oder durch versteckte Bomben gefährdet, alle Vorräte oder Metalle zurückgeschafft, jede Schiene abmontiert, jeder Telephondraht abgerollt, alles Brennbares verbrannt; kurz, das Land, das den vordringenden Gegner erwartete, war in ödste Wüste verwandelt.

Die moralische Berechtigung dieser Zerstörungen ist viel umstritten, doch scheint mir das chauvinistische Wutgeheul diesmal verständlicher als der befriedigte Beifall der Heimkrieger und Zeitungsschreiber. Wo tausende friedlicher Menschen ihrer Heimat beraubt werden, muß das selbstgefällige Machtgefühl schweigen.

Über die Notwendigkeit der Tat bin ich als preußischer Offizier natürlich keinen Augenblick im Zweifel. Kriegführen heißt, den Gegner durch rücksichtslose Kraftentfaltung zu vernichten suchen. Der Krieg ist der Handwerke härtestes, seine Meister dürfen der Menschlichkeit nur so lange das Herz öffnen, als sie nicht schaden kann.

Daß diese Handlung, die die Stunde forderte, nicht schön war, tut nichts zur Sache. Der aufmerksame Beobachter ersah es schon aus der Weise, in der sich der objektive Führerwille bei der Mannschaft in eine Reihe von niederen Instinkten umsetzte.“⁸⁶

Kein Zweifel: Auch der Offizier *Jünger* hatte das vom Generalstab mit Vehemenz verfochtene Primat der militärischen Notwendigkeit gegenüber dem Grundsatz der Menschlichkeit internalisiert; ja klingen seine Worte geradezu wie eine Paraphrase der oben⁸⁷ zitierten Zeilen aus den Militärinstruktionen von 1907: „Der Krieg ist der Handwerke härtestes, seine Meister dürfen der Menschlichkeit nur so lange das Herz öffnen, als sie nicht schaden kann.“ Aber der vertieft reflektierende Mensch *Jünger* erkannte hier eben auch – stellvertretend für viele andere Zeitgenossen – das Unrechte oder zumindest Unmoralische des deutschen Vorgehens. Und die Linie zwischen diesen beiden Kategorien (Recht/Moral) war nun gerade in der überaus dynamischen Materie des Humanitären Völkerrechts bereits zur damaligen Zeit alles andere als eindeutig, wovon nicht zuletzt die in der Haager Landkriegsordnung mit normativer Kraft verankerte *Martens'sche* Klausel Zeugnis ablegte:

„Until a more complete code of the laws of war is issued, the High Contracting Parties think it right to declare that in cases not included in the Regulations adopted by them, populations and belligerents remain under the protection and empire of the principles of international law, as they result from the usages established between civilized nations, from the laws of humanity, and the requirements of the public conscience [...]“⁸⁸

In ganz ungewöhnlich deutlicher und selbstkritischer Weise lässt der einer militärkritischen Haltung zur damaligen Zeit (1920) eigentlich eher unverdächtige *Jünger* hier Zweifel an der Art und Weise der deutschen Kriegführung erkennen: „Wo tausende fried-

85 Dieser Vorgang ist inzwischen umfassend erforscht: Vgl. nur m.w. Nachweisen *Geyer*, Rückzug und Zerstörung 1917, in Hirschfeld/Krumeich/Renz, Die Deutschen an der Somme 1914-1918. Krieg, Besatzung, verbrannte Erde, 2006, S. 163-179; *Hull*, Absolute Destruction. Military Culture and the Practices of War in Imperial Germany, 2005; *Kramer*, Dynamic of Destruction. Culture and Mass Killing in the First World War, 2007.

86 *Jünger*, Historisch-kritische Ausgabe Bd. I, S. 296.

87 Großer Generalstab, Kriegsbrauch im Landkriege.

88 *Schindler/Toman*, Laws of Armed Conflict, S. 69.

lieber Menschen ihrer Heimat beraubt werden, muß das selbstgefällige Machtgefühl schweigen."

Die zum damaligen Zeitpunkt in der Tat völkerrechtlich nicht explizit verbotenen, jedenfalls in jüngerer Zeit aber wohl präzedenzlosen Zerstörungs- und Entvölkerungsmaßnahmen in Belgien, sind damals von der Obersten Heeresleitung zwar als großer operativer Erfolg gefeiert worden. Indes, es sollte dies wohl ein Pyrrhussieg sein, verfestigte die Verwandlung weiter Landstriche „in ödste Wüste" doch in der Weltöffentlichkeit das Bild der Deutschen als einer Nation von Barbaren: Neben der flagranten Missachtung der völkervertraglich garantierten Neutralität Belgiens⁸⁹ und der ebendort praktizierten überaus harten bis immer wieder auch bereits nach damaligen Maßstäben völkerrechtswidrigen Kriegführung, war die im „Unternehmen Alberich" praktizierte „Politik der verbrannten Erde" nun erneut eine Form der Kriegführung, die man vielleicht gerade noch als legal bezeichnen konnte. Ganz offensichtlich aber lag diese Politik jenseits dessen, was das Gewissen der Weltöffentlichkeit noch als legitim zu akzeptieren bereit war. Deutschland als Ganzes hat dafür einen hohen Preis bezahlt: Die sehr großzügige, und wohl nicht mehr zeitgemäße Interpretation des Konzepts der „Kriegsraison", dieses für den humanitären Zeitgeist wenig sensible Balancieren der Obersten Heeresleitung auf der „thin red line"⁹⁰ zwischen erlaubt/verboten, es sollte 1919 in Versailles zu einem zentralen Argument für die Rechtfertigung der Legitimität des harten Reparationsregimes werden. Wer mag es den Siegern verdenken?

In den ab 1934 erschienenen Auflagen von „In Stahlgewittern" hat *Jünger* diese Passagen, und damit auch seine Zweifel an der „moralische[n] Berechtigung dieser Zerstörungen", übrigens ersatzlos gestrichen.⁹¹ Über die Gründe mag spekuliert werden. Fakt ist, dass mit dem nunmehr Dritten Reich in Deutschland eine Epoche angebrochen war, in der Politik und Militär wenige Jahre später Humanität und Völkerrecht auf eine noch ungleich härtere Probe stellen sollten, als dies am Ende des Zweiten Reiches bereits der Fall gewesen war.

89 Der die Neutralität Belgiens garantierende, und auch das Deutsche Reich bindende Vertrag von London vom 19.4.1839 war ganz sicher mehr als ein bloßer „Fetzen Papier": „La Belgique [...] formera un Etat independant et perpetuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette meme neutralite envers tous les autres Etats", Annex Art. 7 (*Parry*, Consolidated Treaty Series Vol. 88 (1838-1839), S. 411 ff., S. 416).

90 Zur Genesis dieses Begriffs *Khan*, Salling the Wine-Dark Sea -An Unfinished Journey: Some very Preliminary Thoughts on Pirates and Other Pernicious People, in Fastenrath u.a., From Bilateralism to Community Interest: Essays in Honour of Judge Bruno Simma, 2011, S. 1210/1211.

91 Vgl. die Nachweise in der von *Helmuth Kiesel* besorgten historisch-kritischen Ausgabe (Fn. 84), Bd. 1 S. 296 und Bd. 2 S. 264.